Spielvereinigung 08 Bad Nauheim e. V.



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Beiträge und Gebühren, und kann nur durch den Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe der Beiträge, die Beitrittsgebühr und legt weitere Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Monatsbeiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2017	
Kinder bis 10 Jahre	Monatlich: 5,50 € (50% Nachlass für weitere minderjährige Geschwister)
Kinder u. Jugendliche ab 11 bis 17 Jahre	Monatlich: 7,00 € (50% Nachlass für weitere minderjährige Geschwister)
Erwachsene ab 18 bis 65 Jahre	Monatlich: 8,00 €
Senioren ab dem 65. Lebensjahr	Monatlich: 3,00 €
Einmalige Beitrittsgebühr	15,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (Alter) maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben, wie Name, Adresse, Telefonnummern und E-Mail, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge enthalten den Beitrag zur Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich bei Eintritt in den Verein ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Mitgliedsbeiträge ziehen wir unter Angabe unserer Gläubiger ID jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug unmittelbar am darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Unterjährige Anmeldungen auf Mitgliedschaft werden entsprechend den Eintrittsdaten hin zum Ende des Geschäftsjahres, hier zum 31.12. eines jeden Jahres, berechnet und eingezogen.

Stand: Gültig ab 01. Januar 2020 - Seite 1

Bitte wenden!



Spielvereinigung08.de

Bankverbindungen:

Spielvereinigung 08 Bad Nauheim e. V.



Beitragsordnung

- (6) Die Mitglieder haben für die pünktliche Zahlung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1. März eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf einem der Vereinskonten eingegangen sein. Ist ein Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 5 % Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzugs verzinst, hier nach § 288 Abs. 1 BGB über den Basissatz der EZB. Ferner wird eine Bearbeitungsgebühr i. h. 5,00 € berechnet. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für alle daraus entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Kommt das Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte der Zahlung in einer vorgegebenen und angemessenen Zeit nicht nach, hier 10 Arbeitstage zum Datum des Mahnschreibens oder der MahneMail, so wird das Mitglied aus dem Vereinsprogramm gestrichen. Die Spielberechtigung wird eingezogen und abgemeldet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (9) Abteilungen können nach Vorstandsbeschluss gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
 - a) Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Beiträge erhoben werden, die dann im Einzelnen festzulegen und zu benennen sind.
 - b) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung im DFBnet-Verein. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonten

Volksbank Mittelhessen: IBAN DE56 5139 0000 0048 6561 10
Sparkasse Oberhessen: IBAN DE19 5185 0079 0027 0403 22

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt (die Kündigung) muss in Textform dem Vorstand gegenüber erklärt werden und ist nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31.12. eines Jahres) möglich. Mitgliedschaften sind nicht übertragbar. Mitgliedschaften, die nach dem 30. September (es gilt das Datum des Poststempels oder des eMails) gekündigt werden, verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr.